

Vorblatt

Anlass:

Mit dem mit 1. Jänner 2020 in Kraft tretenden Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020 wird ein neues Dienst- und Besoldungsrecht für Landesbedienstete geschaffen. Nach dem diesem Gesetz zugrundeliegenden System sind die Arbeitsplätze einer Berufsfamilie, innerhalb dieser einer Modellfunktion und innerhalb dieser einer konkreten Modellstelle zuzuordnen. Gemäß § 28 Abs. 3 Bgld. LBedG 2020 hat die Landesregierung durch Verordnung die erforderliche Ausbildung und die facheinschlägige Erfahrung festzulegen, die Voraussetzung für die Einreihung in die einzelnen Modellfunktionen sind (Zugangsverordnung).

Ziel und Inhalt:

Durch diese Verordnung werden die erforderlichen Ausbildungen und die facheinschlägigen Erfahrungen festgelegt, die Voraussetzung für die Einreihung in die einzelnen Modellfunktionen des Einreichungsplans sind.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dieser Verordnung sind keine Mehrkosten für das Land Burgenland verbunden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Dieser Verordnung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männer unterscheiden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

Anlass und Inhalt:

Gemäß § 28 Abs. 3 Bgld. LBedG 2020 hat die Landesregierung durch die Zugangsverordnung die erforderliche Ausbildung und die facheinschlägige Erfahrung festzulegen, die Voraussetzung für die Einreihung in die einzelnen Modellfunktionen des Einreihungsplans sind. Davon ausgenommen sind jene Modellfunktionen, deren Zugangsvoraussetzungen durch Berufsgesetze (zB Ärztesgesetz 1998, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Medizinisches Assistenzberufe - Gesetz) geregelt sind, sowie jene, die den in Abs. 3 aufgezählten Berufsfamilien aus dem Bereich der Führung zugeordnet sind. Die Facheinschlägigkeit ist anhand jener Tätigkeiten zu beurteilen, die mit der jeweiligen Modellfunktion verbunden sind.

Die gegenständliche Verordnung regelt somit, ob eine und bejahendenfalls welche einschlägige Ausbildung bzw. facheinschlägige Erfahrung für die Einreihung in die einzelnen Modellfunktionen Voraussetzung ist. Es werden die für die einzelnen Modellfunktionen geforderten Qualifikationen und Erfahrungen beschrieben und damit dem Ziel einer erhöhten Transparenz Rechnung getragen.

Weiters wird für einzelne Modellfunktionen neben den Voraussetzungen für den sogenannten Basiszugang wie zB ein Lehrabschluss, eine Reifeprüfung oder ein (Fach-)Hochschulstudium auch ein Alternativzugang möglich sein. Das bedeutet, dass die grundsätzlich geforderte Voraussetzung wie etwa ein Studium durch eine andere Ausbildung, die in der Regel mit einer mehrjährigen fachlich einschlägigen Tätigkeit in einer anderen Modellfunktion oder gleichwertigen fachlich einschlägigen Berufserfahrungsjahren verbunden ist, ersetzt werden kann. Damit soll eine verstärkte Durchlässigkeit und Mobilität der Bediensteten für bestimmte Modellfunktionen gewährleistet werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 Bgld. LBedG 2020. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 35/2015, ist die Erlassung von Rechtsverordnungen der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten.